

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Wirtschaft

Praktikumsordnung
für den
Studiengang
Immobilienwirtschaft
vom 15. Februar 2000

Sprachliche Regelung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele der Praktika
§ 3	Praktikum im Hauptstudium/Praxissemester
§ 4	Praxisprojekt
§ 5	Bewerbung zum Praktikum im Hauptstudium
§ 6	Praktikumsvereinbarung
§ 7	Unterstellungsverhältnisse während des Praxissemesters
§ 8	Betreuung von Praktikanten
§ 9	Berichterstattung über das Praktikum bzw. über das Praxisprojekt
§ 10	Anerkennung des Praktikums
§ 11	Praktikumsentgelt
§ 12	Urlaub
§ 13	Praktika ausländischer Studierender
§ 14	Versicherung während des Praktikums
§ 15	Weitere Regelungen
§ 16	Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 17	Schlußbestimmungen

Anlagen

Anlage 1:	Praktikumsvereinbarung
Anlage 2:	Bescheinigung über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich und Arten von Praktika

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Studienganges Immobilienwirtschaft sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Abteilung Bernburg, Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der entsprechenden Diplomprüfungs- und Studienordnung.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Studium dieses Studienganges ist durch alle Studierenden ein 20wöchiges Praktikum im Praxissemester zu erbringen.

§ 2 Ziele der Praktika

- (1) Anliegen aller Praktika sind das Knüpfen von Kontakten zu künftigen Berufsfeldern, die Vermittlung von Praxiserfahrungen, die Umsetzung theoretisch erworbener Kenntnisse in die Praxis und eine weitere Motivierung und Orientierung für die folgenden Studienabschnitte.
- (2) Das Praxissemester ist ein praktisches Studiensemester. Es wird in Betrieben und Unternehmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Verbänden, Banken, Versicherungen bzw. in staatlichen Einrichtungen durchgeführt; es ist inhaltlich von praktischer Tätigkeit zum Erwerb manueller Fertigkeiten zu unterscheiden.
- (3) Geeignete Praktikumsbetriebe bzw. -einrichtungen sind solche, in denen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Praktikanten bestehen und denen Mitarbeiter mit einer dem Studienziel entsprechenden Qualifikation angehören. Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen angewandt werden.

§ 3 Praktikum im Hauptstudium

- (1) Das Praktikum für den Studiengang Immobilienwirtschaft ist in der Regel im 5. Semester durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen kann das Praktikum außerhalb des dafür vorgesehenen Praxissemesters absolviert werden. Eine Praktikumsverlegung ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

- (2) Das Praktikum muß mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen erbracht werden. Mindestens 12 Wochen des Praktikums sind zusammenhängend in einer Praktikums Einrichtung oder in mehreren aufeinanderfolgenden Praktikums Einrichtungen abzuleisten. Wird das Praktikum in mehreren Einrichtungen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht (vgl. § 9) erforderlich.
- (3) Studenten, die im Hauptstudium das Wahlpflichtfach „Europäische Immobilienwirtschaft“ belegen, müssen ein Praktikum im Ausland ableisten.
- (4) Studenten, die im Hauptstudium das Wahlpflichtfach „International Real Estate Management“ belegen, müssen ein Praktikum im internationalen Bereich außerhalb der EU ableisten, z.B. in den USA oder einem asiatischen Staat.

§ 4 Praxisprojekt

- (1) Anstelle des 20wöchigen Praktikums kann für den Studiengang Immobilien-wirtschaft im 5. Semester ein Praxisprojekt mit einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen abgeleistet werden. Unter einem Praxisprojekt ist die Lösung einer praktischen Aufgabenstellung durch Nutzung wissenschaftlicher Methoden und Instrumentarien zu verstehen. Im Ergebnis des Praxisprojektes ist eine Projektstudie anzufertigen.
- (2) Für die Betreuung eines Praxisprojektes ist ein wissenschaftlicher Betreuer der Hochschule neben dem Mentor der Praxiseinrichtung(en) zu benennen. Der Antrag zur Realisierung eines Praxisprojektes muß vom Hochschulbetreuer gegengezeichnet sein und ist mindestens 12 Wochen vor Beginn der Projektbearbeitung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Das Praxisprojekt muß den Zielen nach § 2 entsprechen.

§ 5 Bewerbung zum Praktikum im Hauptstudium

- (1) Der Praktikant bewirbt sich selbständig um einen Praktikumsplatz.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Praktikantenstelle. Die Auswahl der Praktikanten erfolgt durch die Betriebe bzw. Einrichtungen.
- (3) Ein Praktikum im elterlichen oder eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von 8 Wochen anerkannt. Mindestens 12 Wochen sollen in diesem Fall in einem anderen Betrieb bzw. einer anderen Einrichtung absolviert werden.

§ 6 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluß einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Betrieb bzw. der Einrichtung und dem Praktikanten begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Art der immobilienwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Betriebes bzw. der Einrichtung,
- Pflichten und Rechte des Praktikanten,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherung,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Betrieblicher Betreuer (Mentor),
- Konsulent der Hochschule

§ 7 Unterstellungsverhältnisse während des Praxissemesters

- (1) Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studenten.
- (2) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, daß die vereinbarte Ausbildung vom Betrieb ermöglicht wird.
- (3) Die Studenten tragen die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen von Auslandspraktika selbst.

§ 8 Betreuung des Praktikanten

- (1) Die Betreuung des Praktikanten wird im Unternehmen bzw. in der Institution von einem oder im Bedarfsfall von mehreren betrieblichen Mentoren vorgenommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung dieser Ordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen.
- (2) Die Hochschule sichert die Zuordnung eines wissenschaftlichen Konsulenten (Hochschullehrer des Fachbereiches) ab. Der wissenschaftliche Konsulent nimmt die Praktikumsvereinbarung zur Kenntnis und zeichnet diese seitens des Fachbereiches gegen.

§ 9 Berichterstattung über das Praktikum bzw. über das Praxisprojekt

- (1) Die Praktikanten haben während ihres Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in die nachfolgend aufgeführten Abschnitte zu untergliedern und vom betrieblichen Mentor zu bestätigen.
- (2) Der Bericht enthält:
 - einen zeitlichen Überblick über die Realisierung der Arbeitsaufgaben und -inhalte (in der Regel wochenweise Auflistung),
 - eine Betriebsbeschreibung,
 - eine inhaltliche Darlegung zur praktischen Tätigkeit,
 - einen Erfahrungsbericht.

§ 10 Anerkennung des Praktikums

- (1) In der Praktikumsbescheinigung (Anlage 2) wird dem Praktikanten von seinem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einrichtung die Ausbildungsdauer bestätigt und über die Anzahl der Fehltage (z.B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule) informiert.
- (2) Der Bericht nach § 9 wird unter Hinzufügung der Praktikumsbescheinigung spätestens in der 2. Studienwoche des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Konsulenten der Hochschule eingereicht. Der Konsulent unterbreitet dem Prüfungsausschuß einen Vorschlag zur Anerkennung oder Nichtanerkennung des durchgeführten Praktikums.
- (3) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, daß ein Praktikum nicht bzw. nur teilweise anerkannt wird.
- (4) Wird von einem wissenschaftlichen Betreuer die Projektstudie angenommen, so unterbreitet dieser dem Prüfungsausschuß einen Vorschlag zur Anerkennung des Praxisprojektes anstelle des Praxissemesters.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das kann erfolgen bei mindestens dreijähriger praktischer betriebswirtschaftlicher Tätigkeit in einem Unternehmen, einer Behörde, Institution o.ä. vor der Immatrikulation.

- (6) Liegen alle geforderten Unterlagen vor, stellt das Prüfungsamt einen Nachweis des Praktikums entsprechend § 29 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung aus.

§ 11 Praktikumsentgelt

- (1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Absatz 4 und § 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikantenentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 9 (sonstige Vereinbarungen) dieser Ordnung sein.

§ 12 Urlaub

Sollte der Student im Praktikum Urlaub nehmen, führt das zu einer Verlängerung der Praktikumszeit entsprechend der Anzahl der Urlaubstage.

§ 13 Praktika ausländischer Studierender

Für Ausländer, die an der Hochschule Anhalt in dem Studiengang Immobilienwirtschaft studieren, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie in der Regel ohne Ausnahme. Besondere Festlegungen kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuß treffen.

§ 14 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studenten keine Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige.
- (2) Für die Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge vom Unternehmen bzw. der Institution zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Betrieb (in der Behörde oder Institution) abzuschließen. Versicherungsnehmer ist entweder der Betriebsleiter bzw. der Leiter der Einrichtung oder der Praktikant.

§ 15 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum nächsten Semester.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen ist als Praktikant gegeben.

§ 16 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim zutreffenden Prüfungsausschuß eingelegt werden
- (3) Über den Widerspruch ist innerhalb eines Monats endgültig zu entscheiden. Die Mitteilung bedarf der Schriftform.

§ 17 Schlußbestimmungen

- (1) Alle in dieser Praktikumsordnung vorkommenden Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen männlichen Ausdrucks gelten gleichermaßen für die weiblichen Sprachformen.
- (2) Diese Ordnung wird gleichzeitig mit der dem Studiengang entsprechenden Diplomprüfungsordnung in Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Seythal
Dekan

Bernburg, 15. Februar 2000